



Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Landtausch Mengerskirchen - Neunkirchen
Az.: FL 2580

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Antrag der Eigentümer (Tauschpartner) der in Nr. 2 dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke wird, gemäß § 103a des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, in Teilen der Gemeinde Mengerskirchen, Gemarkung Mengerskirchen, Landkreis Limburg – Weilburg (Land Hessen) und der Verbandsgemeinde Rennerod, Gemarkung Neunkirchen, Westerwaldkreis (Land Rheinland-Pfalz) der freiwillige Landtausch Mengerskirchen - Neunkirchen angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Grundstücke (Tauschgrundstücke):

Gemeinde Mengerskirchen

Gemarkung Mengerskirchen, Flur 6, die Flurstücke: 63, 65, 66, 75, und 76/1

Verbandsgemeinde Rennerod

Gemarkung Neunkirchen, Flur 19, die Flurstücke: 12/1, 12/2, 13, 14/1, 20/17, 22/19 und 22/20

Das Landtauschverfahren umfasst eine Fläche von rund 50,9 ha.

Die betroffenen Tauschgrundstücke sind in der Gebietskarte, welche Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage) ist, dargestellt.

3. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung des freiwilligen Landtausches zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, in 65552 Limburg an der Lahn.

4. Beteiligte

Der Beschluss wird den am Verfahren Beteiligten in Abschrift übersandt.

Die Tauschpartner sind:

Ord.Nr. 1.00	Land Hessen - Forstverwaltung
Ord.Nr. 2.00	Land Rheinland-Pfalz - Landesforstverwaltung

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberinnen oder der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bekanntgabe

Der Beschluss über die Anordnung des freiwilligen Landtausches wird in der Gemeinde Mengerskirchen und in der Verbandsgemeinde Rennerod öffentlich bekanntgemacht und den beteiligten Tauschpartnern, inklusive der Gebietskarte, in Abschrift übersandt.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Bauamt der Gemeinde Mengerskirchen, Schloßstraße 3 in 35794 Mengerskirchen und im Bauamt der Verbandsgemeinde Rennerod, Hauptstraße 55 in 56477 Rennerod, zwei Wochen, beginnend am 1. Tag nach der Veröffentlichung, während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

7. Begründung

Die Tauschpartnerinnen und Tauschpartner haben bei der Flurbereinigungsbehörde die Durchführung des freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes schriftlich beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der Grundstückstausch durch dieses einfache Bodenordnungsverfahren verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Waldbewirtschaftung durch Zusammenlegung zu größeren Waldwirtschaftsflächen (§103a Abs. 2 FlurbG). Die vom freiwilligen Landtausch betroffenen Flächen des Landes Hessen und des Landes Rheinland-Pfalz sollen, mit bereits im jeweiligen Eigentum befindlichen angrenzenden Waldflächen, zusammengelegt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg a. d. Lahn, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Zustellung / Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg, den 31. Juli 2019
Im Auftrag

T. Heep
(Abteilungsleiter)

Anlage : Gebietskarte ohne Maßstab

